

AE0 2026



- 3** **Das ändert sich 2026 im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**
- Neue Zollabgaben, verschärfte Pflichten im Außenwirtschaftsrecht und erweitertes Kontrollregime

- 8** **Checkliste „Bewilligungen“ inklusive Stammdaten**
- Behalten Sie Ihre Bewilligungen im Blick und prüfen Sie Ihre Stammdaten zum Jahreswechsel richtig

TOP-THEMA

- 5** **Lohnt sich der AE0 2026 noch?**
- Blicken Sie im neuen Jahr kritisch auf Ihre Bewilligungslandschaft

- 12** **Aktualisiertes Signaturzertifikat von ATLAS für die Webservicekommunikation**
- ATLAS erhält neue Signaturzertifikate für die Webservicekommunikation

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Weniger ist manchmal doch mehr – selbst im Außenwirtschaftsrecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch im neuen Jahr gilt das Motto „höher, schneller, weiter“ – doch muss das wirklich sein? Müssen Sie wirklich immer alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, alle Prozesse bis ins Detail optimieren und sich in jedem Teilgebiet des Außenwirtschaftsrechts genau auskennen? Ich behaupte nein.

Es gilt, in der Praxis den gesunden Weg für das eigene Unternehmen zu wählen – und da kann weniger manchmal mehr sein. In unserer heutigen Ausgabe beleuchten wir daher die zollrechtlichen Bewilligungen und den AEO. Eine Bewilligung bringt Ihnen Vorteile, verursacht aber mehr Arbeit. Vielleicht ist der bewilligungsfreie Weg für Ihren Fall also einfacher? Davor zurückschrecken müssen Sie jedoch nicht – gut eingesetzt, können Bewilligungen eine echte Erleichterung für Sie sein. Nicht verhandelbar ist dagegen Compliance: Wenn das Gesetz nach mehr verlangt, müssen Sie das auch umsetzen.

Entscheidend für Sie ist, die eigenen Prozesse realistisch einzuschätzen und die rechtlichen Möglichkeiten gezielt einzusetzen. Weniger Komplexität kann im Alltag mehr Sicherheit bringen. Eine erkenntnisreiche Lektüre!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Das ändert sich 2026 im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht – kompakt für Sie erklärt

TOP-THEMA 5

- ☐ Lohnt sich der AEO 2026 noch? Blicken Sie im neuen Jahr kritisch auf Ihre Bewilligungslandschaft

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Behalten Sie Ihre Bewilligungen im Blick und prüfen Sie Ihre Stammdaten zum Jahreswechsel richtig

LESERFRAGEN 9

- ☐ Abgabenbescheid mit ATX-Code: Worin liegt der Unterschied zur bekannten ATC-Nummer?
- ☐ EUDR: Wie kann die Entwaldungsverordnung auch bei kleineren Importen unkompliziert angewendet werden?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Vertrauen ist gut – UBO-Prüfung ist besser: So schützen Sie Ihr Unternehmen wirklich

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ ATLAS erhält neue Signaturzertifikate für die Webservicekommunikation
- ☐ Ausfuhrkontrollmaßnahmen mit neuem Update
- ☐ Neues Kontingent für die Einfuhr norwegischer Getränke

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Das ändert sich 2026 im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht – kompakt für Sie erklärt

Neue Zollabgaben, verschärfte Pflichten im Außenwirtschaftsrecht und erweitertes Kontrollregime: 2026 fordert Sie als Zoll- und Exportverantwortliche mehr denn je – und es gilt, sich jetzt auf die wichtigsten Änderungen einzustellen. Von neuen Abgaben über CBAM bis hin zu Sanktionen und Exportkontrolle: Dieser Überblick fasst die wichtigsten Neuerungen praxisnah für Sie zusammen.

EU führt 3-€-Zollabgabe auf Kleinsendungen ein – wirksam ab 1.7.2026

Die EU hat sich Ende 2025 darauf verständigt, eine pauschale Zollabgabe von 3 € pro Position einzuführen. Diese Maßnahme soll die bisherigen zollfreien Einfuhren bis etwa 150 € Warenwert ersetzen und wird als Teil der Zollmodernisierung umgesetzt. **Praxistipp:** Prüfen Sie Importströme kleinwertiger Sendungen und aktualisieren Sie Ihre Kalkulationsmodelle. Klären Sie, wer die Abgabe trägt (Lieferant, Spedition oder Ihr Unternehmen) und passen Sie Angebote bzw. Lieferkonditionen an.

Kombinierte Nomenklatur 2026 – neue Codierungen und Positionen aktiv seit 1.1.2026

Die EU hat die überarbeitete Kombinierte Nomenklatur (KN) veröffentlicht und zum Jahreswechsel eingeführt. Viele Kapitel – etwa im Bereich Maschinen, chemische Erzeugnisse, Metalle und Elektronik – enthalten neue Unterpositionen oder geänderte Beschreibungen. Dies hat direkte Auswirkungen auf Zolltarifizierung, Statistik (Intrastat) und Präferenzabfragen. **Praxistipp:** Aktualisieren Sie Ihre Zoll- und ERP-Stammdaten. Vergleichen Sie alte und neue Codes und verifizieren Sie, ob Präferenznachweise (z. B. Langzeit-LE) weiterhin gültig sind. Schulungen für Zoll/Logistik helfen, Einstufungsfehler zu vermeiden.

Gemeinsames Versandverfahren (NCTS) erweitert – Moldau und Montenegro beigetreten

Seit dem 1.11.2025 sind Moldau und Montenegro Teil des EU-geteilten Versandverfahrens (Common Transit (NCTS)). Das bedeutet: Sendungen in und aus diesen Staaten können unter einem einheitlichen Transitverfahren abgewickelt werden. **Praxistipp:** Koordinieren Sie neue Transitwege und stellen Sie sicher, dass Ihre Zollagenten und Spediteure für die NCTS-Abwicklung bereit sind. Prüfen Sie Sicherheiten, Bürgschaften und MRN-Prozesse für die Region.

CBAM seit 1.1.2026 in der definitiven Phase – Reporting wird Pflicht

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) tritt offiziell in die definitive Phase. Das heißt: Neben bloßer CO₂-

Reportingpflicht werden für Importe kohlenstoffintensiver Waren (z. B. Stahl, Aluminium, Zement) zahlungsrelevante Verpflichtungen umgesetzt. Ziel der EU ist es, den Binnenmarkt vor „Carbon Leakage“ zu schützen. **Praxistipp:** Klären Sie intern, ob Ihre Waren CBAM-relevant sind. Etablieren Sie Lieferantendatenprozesse für CO₂-Emissionen und definieren Sie Verantwortlichkeiten.

Aktualisierte EU-Dual-Use-Kontrollliste seit November 2025 in Kraft

Die Europäische Union hat eine neue Delegierte Rechtsverordnung zur Aktualisierung der kontrollierten Dual-Use-Güter veröffentlicht. Besonders betroffen sind High-Tech-Komponenten, spezialisierte Maschinen und bestimmte Software. Die neuen Positionen gelten seit dem 15.11.2025 und können genehmigungspflichtige Exporte auslösen. **Praxistipp:** Überprüfen Sie Ihre Artikelklassifizierungen – insbesondere bei Produkten oder Bauteilen, die sowohl zivile als auch potenziell militärische Anwendungen haben. Ziehen Sie bei Unsicherheiten sicherheitshalber eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) oder das BAFA zurate.

Verlängerung der Russland-Sanktionen bis 31.7.2026

Der Rat der EU hat die bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland verlängert. Die Maßnahmen umfassen unter anderem Energie-, Transport- und Finanzsektoren. Für Unternehmen bedeutet das weiterhin verschärfte Sanktionsprüfungen, insbesondere bei indirekten Lieferbeziehungen. **Praxistipp:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Sanktions-Screening-Tools (Kunden, Lieferanten, Endverwender) aktuell sind. Erweitern Sie Ihre Risikoanalyse, indem Sie auch Zwischenhändler und Ultimate Beneficial Owners prüfen.

BAFA erweitert die ELAN-K2-Antragsmaske – zusätzlich strukturierte Felder

Das BAFA hat seine ELAN-K2-Oberfläche ergonomisch und inhaltlich überarbeitet. Seit dem 1.9.2025 dienen zusätzliche Felder der besseren Zuordnung und führen zu gezielteren Rückfragen bei Anträgen. **Praxistipp:** Nutzen Sie das neue Merkblatt zur op-

timierten Antragstellung (5. Auflage, September 2025) und schulen Sie Ihre Anwender für die neuen Pflicht- und Strukturfelder.

Oft liegen Verzögerungen bei der Genehmigung an unvollständig oder uneinheitlich befüllten Maskenfeldern – hier lassen sich schnelle Effizienzgewinne erzielen.

Stahlhandel – EU-Safeguards/Schutzzölle werden 2026 neu justiert

Die EU hat angekündigt, bestehende Schutzzoll-Mechanismen im Stahlbereich neu zu gestalten, nachdem ältere Schutzmaßnahmen (WTO-Kontext) teilweise ausgelaufen sind. Ergebnisse werden für das Frühjahr 2026 erwartet. **Praxistipp:** Für Unternehmen in der Metall- oder Fertigungsindustrie gilt: Szenario-Planung. Prüfen Sie Vertragsklauseln mit Lieferanten, Preisgleitklauseln und alternative Beschaffungswege.

Endverbleibsdokumente weiterhin zentral – BAFA-Bekanntmachungen bleiben Maßstab

Auch für 2026 bleibt die Qualität der Endverbleibsdokumentation ein Prüfpunkt bei Genehmigungen, besonders bei Rüstungsgütern oder Dual-Use-Lieferungen. Formale Vorgaben wurden zwar nicht erneut verschärft, aber die Praxis zeigt: Behörden prüfen stringenter – und Rückfragen nehmen zu. **Praxistipp:** Standardisieren Sie Ihre Endverbleibsdokumente nach dem aktuellsten BAFA-Muster. Prüfen Sie Empfängerangaben und Zwecke und stimmen Sie diese vor Antragseinreichung ab. Eine interne Plausibilitätsprüfung spart Rückläufe.

EU setzt Handelsbeschränkungen gegen Iran wieder in Kraft – Stahl und Metalle betroffen

Die EU hat am 30.9.2025 ein erneutes Sanktionsregime gegen den Iran eingeführt, das umfassende Beschränkungen im Handel mit Stahl, bestimmten Metallen sowie zugehörigen Finanztransaktionen vorsieht. Diese Maßnahmen gelten weiterhin für bestehende Verträge bis 2026 und wurden im Amtsblatt veröffentlicht. **Praxistipp:** Wenn Sie Materialien, Komponenten oder Vormaterial aus dem Nahen Osten beziehen oder dorthin liefern, überprüfen Sie Ihre Tarifierung und Lieferketten genau. Ziehen Sie ggf. einen Sanktions- und Exportkontrollcheck ein, da vermeintlich unkritische Güter durch neue Listen plötzlich genehmigungspflichtig werden können.

Deutsches Ermittlungsverfahren gegen sanktionierten Unternehmer eingestellt

Berliner Staatsanwälte haben ein Ermittlungsverfahren gegen den unter EU- und US-Sanktionen stehenden Oligarchen Alisher Usmanov eingestellt, nachdem dieser eine Zahlung von 10 Millionen Euro geleistet hat, ohne dass eine strafrechtliche Schuld eingeräumt wird. Der Fall drehte sich um mutmaßliche Verstöße gegen Außenwirtschafts- und Sanktionsgesetze im Zusammenhang mit nicht deklarierter Luxusware. **Praxistipp:** Für Sie bestätigt dieser Vorgang die Relevanz einer sauberen Sanktions- und Außenwirtschaftsdokumentation: Auch scheinbar kleine Sachverhalte (z. B. fehlende Deklarationen bei hochwertigen Gütern) können zu Ermittlungen führen. Halten Sie Dokumentation, Klassifizierung und Nachweise vollständig – das mindert Ihre Risiken und erleichtert etwaige Behördenkontakte.

EU-Mercosur-Abkommen beschlossen

Das EU-Mercosur-Abkommen ist beschlossen. Rat und Europäisches Parlament haben sich Mitte Dezember 2025 auf verbindliche Regeln zur Agrar-Safeguard-Klausel geeinigt. Ziel dieser Schutzklauseln ist es, EU-Landwirte wirksam vor plötzlichen Importanstiegen aus den Mercosur-Staaten zu schützen. Die vereinbarten Maßnahmen sind ein zentraler Bestandteil des Abkommens mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay und regeln, unter welchen Voraussetzungen Schutzmaßnahmen wie Zollanpassungen oder Importbeschränkungen aktiviert werden können. Unternehmen sollten die Umsetzung des EU-Mercosur-Abkommens aufmerksam verfolgen – insbesondere bei der Ein- oder Ausfuhr von Agrarprodukten. Die Schutzklauseln können kurzfristig Zolltrigger, Kontingente oder angepasste Ursprungsregeln auslösen und damit direkte Auswirkungen auf Ihre zolltarifliche und logistische Planung haben.

Ausblick 2026 – was sich bereits konkret abzeichnet

CBAM Operationalisierung: Die Übergangsphase ist vorbei – im Laufe des Jahres wird klarer, wie die zahlungsrelevanten CBAM-Pflichten praktisch funktionieren.

Digitale Zollverfahren: NCTS-Erweiterungen, Schnittstellen zu ERP-Systemen, E-Zoll-Portale – die Digitalisierung schreitet voran.

Autor: Karsten Draeck

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draeck, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Lohnt sich der AEO 2026 noch? Blicken Sie im neuen Jahr kritisch auf Ihre Bewilligungslandschaft

Zollrechtliche Bewilligungen sollen ein Gewinn für beide Seiten sein – also für Sie als Wirtschaftsbeteiligte und für die Zollbehörde. Ob das tatsächlich für Ihr Unternehmen der Fall ist, gilt es, genau zu prüfen und typische Denkfehler zu entlarven. Nur wenn eine Bewilligung tatsächlich zu Ihrem Unternehmen passt und Sie Ihre Abläufe sinnvoll anpassen können, lohnt sich der Aufwand. Nutzen Sie den Jahresbeginn für einen Helikopterflug über Ihre Bewilligungslandschaft: Wo entdecken Sie Baustellen, wo noch unbebaute Flächen? Und gibt es einen guten Platz für einen Zolldienstleister? Wir geben Ihnen einen Überblick über die zollrechtlichen Bewilligungen und beantworten vor allem die wichtigste Frage: AEO – ja oder nein?



Wozu brauchen Sie überhaupt zollrechtliche Bewilligungen?

Vorab: Kein Unternehmen muss eine zollrechtliche Bewilligung haben. Eine Abwicklung aller Zollvorgänge ist auch ohne möglich, indem Sie die vorgesehenen Standardverfahren nutzen. Die verschiedenen Bewilligungen im Zollrecht ermöglichen Ihnen

- 🌐 besondere Zollverfahren zu nutzen, um Einfuhrabgaben zu reduzieren,
- 🌐 unternehmensinterne Prozesse durch automatisierte Überlassungen zu beschleunigen,
- 🌐 weitestgehend eigenständig und ohne Eingreifen der Zollbehörde zu arbeiten.

Der AEO (Authorized Economic Operator) bescheinigt einem Unternehmen eine hohe Zuverlässigkeit in einem sehr weit gefassten Bereich der Zollabwicklung. Die weiteren verfügbaren Bewilligungen können in verschiedene Typen unterteilt werden:

- 🌐 vereinfachte Abwicklung von Zolldanmeldungen
- 🌐 Nutzung besonderer Zollverfahren und Lagerung von Nicht-unionswaren
- 🌐 Ausstellung von Dokumenten/Informationsübermittlung



GUT ZU WISSEN

Bewilligungen werden bei regelmäßiger Nutzung erteilt, nicht nur bei Vielnutzung. Auch bei wenigen Vorgängen kommt eine Bewilligung für Sie infrage. So ist zum Beispiel die vereinfachte Anmeldung bei der Ausfuhr schon ab zwei Ausfuhren pro Monat möglich.

Prüfen Sie Ihre bestehenden Bewilligungen: Was kann weg, was bleibt?

Machen Sie einen Frühjahrsputz der anderen Art: Schauen Sie sich alle zollrechtlichen Bewilligungen an und hinterfragen Sie deren Zweck. Dies sollte immer direkt in Kombination mit möglichen Alternativen erfolgen, damit Sie entscheiden können, ob Sie besser mit oder ohne Bewilligung weiterverfahren. Dabei spielen neben Kosten auch Kontrolle, Personal, Geschwindigkeit und Verfügbarkeit eine Rolle.

BEISPIEL: Sie haben die Bewilligungen „Zugelassener Empfänger“, „Verwahrungslager“, „vereinfachte Zolldanmeldung“ und zwei Gesamtsicherheiten. Eine Alternative kann die Abwicklung durch einen Dienstleister sein – alle Bewilligungen fallen weg. Sie können zwar an vielen Stellen Ihre Verantwortung aus dem Zollrecht nicht an Dienstleister auslagern (insbesondere nicht als Anmelder in Zolldanmeldungen). Trotzdem kann es mit den passenden Überwachungs- und Kontrollmechanismen ein gangbarer Weg sein, Dienstleister einzubeziehen, anstatt die Abwicklung selbst durchzuführen.

Nutzen Sie Ihre Bewilligung über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht regelmäßig, kommt irgendwann Ihr Bewilligungshauptzollamt bezüglich eines Widerrufs auf Sie zu – hier gibt es keinen festen Turnus. Sie können die Bewilligung auch aktiv zurückgeben, wenn Sie diese nicht mehr benötigen.

Alles da? Verpassen Sie nicht Ihre Chance auf Optimierung

Im Alltagstrubel fehlt oft die Zeit, sich genauer mit dem eigenen Bewilligungsbedarf auseinanderzusetzen. Ein Blick darauf lohnt

sich selbst, wenn Sie zum Schluss kommen, dass Sie keine weitere Bewilligung benötigen. Denn dadurch wissen Sie, dass Sie weder

Zeit noch Geld aufgrund einer nicht vorhandenen Bewilligung verschwenden. Unsere Tabelle gibt Ihnen eine erste Orientierung.



ÜBERBLICK ÜBER DIE ZOLLRECHTLICHEN BEWILLIGUNGEN



Bewilligung	Rechtsgrund- lage	EU-Kürzel
Betrieb eines Verwahrungslagers (Temporary Storage) Lagerung vorübergehend verwahrter Waren an einem zugelassenen Ort (z. B. in eigener Lagerhalle).	Art. 148 UZK	TST
Verwendung einer vereinfachten Zollanmeldung (Simplified Declaration) Reduzierter Datensatz in der Zollanmeldung zum Zeitpunkt der Abgabe und automatisierte Überlassung nach Ablauf einer Wartezeit; turnusmäßige Nachreichung in Form einer ergänzenden Zollanmeldung (EGZ).	Art. 166 UZK	SDE
Vereinfachte Zollanmeldung durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Entry of data in declarant's records) Anschreibung in der eigenen Buchführung und Abgabe einer Anschreibemitteilung, in der Regel auto- matisierte Überlassung nach Ablauf einer Wartezeit; turnusmäßige Nachreichung in Form einer EGZ.	Art. 182 UZK	EIR
Zentrale Zollabwicklung (Centralized Clearance) Abgabe der Zollanmeldung bei derselben Zollstelle, unabhängig vom Gestellungsort der Ware innerhalb der EU.	Art. 179 UZK	CCL
Betrieb eines Zolllagers (Customs Warehousing) Lagerung von Waren im Zolllagerverfahren, möglich für eigene Waren oder fremde Waren.	Art. 211, 237 ff. UZK	CW1/CW2/CWP
Besonderes Zollverfahren: aktive Veredelung (Inward Processing) Veredelung von Nichtunionswaren in der EU ohne Erhebung von Einfuhrabgaben.	Art. 211, 255 ff. UZK	IPO
Besonderes Zollverfahren: passive Veredelung (Outward Processing) Veredelung von Unionswaren im Drittland mit reduziertem Zollwert bei Wiedereinfuhr in die EU.	Art. 211, 259 ff. UZK	OPO
Besonderes Zollverfahren: Endverwendung (End Use) Überlassung von Waren zum freien Verkehr mit abgabenbegünstigter Zweckbindung (zollamtliche Überwachung bis zur vorgesehenen Verwendung).	Art. 211, 254 UZK	EUS
Besonderes Zollverfahren: vorübergehende Verwendung (Temporary Admission) Vorübergehende Verwendung (z. B. Ausstellung, Vorführung, Nutzung) von Nichtunionswaren innerhalb der EU ohne Erhebung von Einfuhrabgaben oder reduzierten Einfuhrabgaben.	Art. 211, 250 ff. UZK	TEA
Zugelassener Empfänger (Authorised Consignee Transit (AC TIR)) Selbstständige Beendigung von Versandverfahren/TIR-Versandverfahren, Gestellung an zugelassenen Orten.	Art. 233 UZK	ACE/ACT
Zugelassener Versender (Authorized Consignor Transit) Selbstständiges Eröffnen von Versandverfahren inklusive Zollplomben (eigene Bewilligung Verwen- dung von besonderen Verschlüssen (Special Seals), ggf. Verwendung einer Versandanmeldung mit verringertem Datensatz (Transit Reduced Dataset)).	Art. 233 UZK	ACR/TRD/ SSE
Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments (Electronic Transport Document) Vereinfachtes Versandverfahren im Luftverkehr.	Art. 233 UZK	ETD
Zugelassener Aussteller (Authorized Issuer)/Zugelassener Linienverkehr (Regular Shipping Services) Ausstellen von Unionswarennachweisen (T2L/F)/Vereinfachter Statusnachweis See.	Art. 128 UZK-DA/ Art. 155 UZK	ACP/RSS
Ermächtigter Ausführer und Registrierter Ausführer (Authorized Exporter, Registered Exporter) Selbstständiges Ausstellen vereinfachter Präferenznachweise.	Art. 64 UZK, Abkommen	AE/REX

AEO im Jahr 2026: Lohnt sich der Aufwand noch?

Direkt zu Beginn unterscheiden wir zwischen AEO-C (Zoll) und AEO-S (Sicherheit), denn die Zwecke sind sehr verschieden. Es kann durchaus sein, dass sich beide für Sie lohnen, nur einer davon oder gar keiner. Denn eines ist auch 2026 sicher: Der AEO ist dauerhaft arbeitsaufwendig. Es lohnt sich pauschal gesprochen also nur, wenn die Vorteile diesen Arbeitsaufwand rechtfertigen.



ACHTUNG

Sind Sie bereits AEO, möchten die Bewilligung aber nicht fortführen? Dann prüfen Sie unbedingt alle Verträge mit Ihren Handelspartnern auf AEO-Klauseln. Es gibt Unternehmen, die nur mit anderen AEO-Unternehmen Verträge eingehen. Das kann auch ein Grund sein, AEO zu werden, wenn Sie die Bewilligung noch nicht haben. Um Sicherheitserklärungen von AEO-Handelspartnern unterzeichnen zu dürfen, müssen Sie selbst kein AEO sein.

Ein kritischer Blick auf den AEO-C

Für bestimmte Bewilligungen ist die AEO-C-Bewilligung eine zwingende Voraussetzung – ohne AEO-C sind diese Vereinfachungen also nicht möglich:

-  Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (entstandene Abgaben)
-  zentrale Zollabwicklung
-  Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung
-  Eigenkontrolle

Daneben gibt es einige Vereinfachungen, für die Sie in Teilen die Kriterien des AEO-C erfüllen müssen. Den AEO-C selbst brauchen Sie aber nicht. Betroffen sind zum Beispiel die Bewilligung einer Gesamtsicherheit, die Bewilligung zur regelmäßigen Nutzung der vereinfachten Zollanmeldung und die Bewilligung zur Nutzung der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (ohne Gestellungsbefreiung).



GUT ZU WISSEN

In der Praxis gibt es in Deutschland sehr oft die Bewilligung „Zugelassener Ausführer“ – diesen Begriff suchen Sie umsonst in der vorstehenden Auflistung, denn diese Bewilligung gibt es im Zollrecht nicht mehr. Sie wurde mit Einführung des UZK von der Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung abgelöst und bestehende Bewilligungen wurden entsprechend angepasst. Umgangssprachlich wird „der ZA“ oft weiterhin verwendet.

Wenn Sie bereits AEO-C sind, werden nur noch die verfahrensspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen geprüft. Die anderen erfüllen Sie bereits durch den AEO-C. Das kann den Antragsprozess stark beschleunigen. Also immer wenn Sie mehrere Bewilligungen anstreben, ist der AEO-C eine Überlegung wert.



MEIN TIPP

Der große Vorteil des AEO ist, dass Sie sich mit Ihrem gesamten Unternehmen auseinandersetzen müssen und so alle zollrelevanten Risiken identifizieren und strukturiert angehen können. Auch wenn Sie keinen AEO beantragen möchten, sollten Sie alle kritischen Prozesse und Stellen mit zollrelevanten Daten und Vorgängen im Unternehmen kennen und dokumentieren. Ohne den Druck der AEO-Bewilligung geht dieser Ansporn jedoch im Tagesgeschäft leicht unter.

Der AEO-S: für die Masse eher nicht relevant

Der AEO-S soll Sicherheit in der Lieferkette bewirken, indem jedes Glied der Lieferkette bestimmte Sicherheitsstandards umsetzt. Hier geht es hauptsächlich um den Zugriff auf die Ware und die Möglichkeit, Sprengstoffe oder andere gefährliche Güter darin zu verstecken. Vorteile gibt es entsprechend nur in Bezug auf die sichere Lieferkette, also im Bereich der summarischen Anmeldungen und Risikokontrollen.

Die Sicherheitsvorgaben sind sehr umfangreich, sodass sich der AEO-S für viele Unternehmen nicht lohnt. Er ist insbesondere für Unternehmen interessant, die selbst Waren befördern. Sind Sie bereits „Bekannter Versender“ oder „Reglementierter Beauftragter“ nach dem Luftsicherheitsrecht, ist der Weg zum AEO-S nicht mehr weit. Ist der AEO-S für Ihr Unternehmen nicht passend, bedeutet das nicht, dass Sie gar keine Sicherheitsstandards benötigen – grundsätzlich sollten keine fremden Personen ohne Weiteres an Waren kommen, die in die Lieferkette eingehen. In der Praxis werden von Nicht-AEO-S-Handelspartnern oftmals Sicherheitserklärungen angefordert, um ein Sicherheitsmindestmaß zu bestätigen.



FAZIT

Der AEO kann sich auch 2026 noch lohnen – wenn Sie ihn ausgiebig nutzen und eine Vielzahl von Bewilligungen darauf aufbauen. Vor allem der detaillierte Blick ins Unternehmen zeigt Ihnen in Vorbereitung des Antragsprozesses Chancen und Optimierungspotenzial auf.

Autorin: Svenja Sausen



Behalten Sie Ihre Bewilligungen im Blick und prüfen Sie Ihre Stammdaten zum Jahreswechsel richtig

Der Jahreswechsel ist ein geeigneter Anlass, Ihre bewilligungsrelevanten Stammdaten von Grund auf strukturiert zu überprüfen. Denn wie schnell ist im Alltagstrubel eine kleine Änderung durchgerutscht? Abweichungen zwischen Bewilligung, Stammdaten und Praxis sind aus Sicht der Zollverwaltung regelmäßig bewilligungsschädlich – auch wenn sie organisatorisch oder technisch entstanden sind. Unser allgemeiner Leitfaden hilft Ihnen dabei, diese Prüfung jetzt erfolgreich anzugehen.



LEITFADEN FÜR IHRE BEWILLIGUNGSRELEVANTEN STAMMDATEN



Datenbereich überprüft?	Ja	Nein
Unternehmensdaten Zu den Unternehmensdaten zählen Basisdaten, wie der Firmenname und die Rechtsform, die Anschrift der Hauptniederlassung und des Ortes der Buchführung sowie die der Betriebsstätten. Aber auch organisatorische Informationen sind kritisch, insbesondere die generelle Unternehmensorganisation, die Ansprechpartner für Tagesgeschäft und strategische Fragen. Unternehmensdaten sind Bestandteil der Kommunikationskanäle (z. B. Briefkopf, E-Mail-Signatur, Stammdaten Zollsoftware), aber auch in der EORI und in allen Bewilligungen. Vergessen Sie bei Umfirmierungen auch die verbindlichen Auskünfte nicht.	☐	☐
Warendaten Ist Ihre Bewilligung auf bestimmte Waren eingeschränkt, dann achten Sie darauf, dass der bewilligte Warenkreis mit der Praxis übereinstimmt. Gab es beispielsweise die Änderung einer Zolltarifnummer aufgrund einer geänderten Auslegung, prüfen Sie, ob diese auch in der Bewilligung enthalten ist. Auch die verbindliche Zolltarifauskunft ist eine Bewilligung – werden bauliche Änderungen an Waren vorgenommen, prüfen Sie, ob sich das auf die vZTA auswirkt. Handelt es sich nicht mehr um die gleiche Ware, kann sich die Zolltarifnummer dadurch ändern und die vZTA verliert ihre Gültigkeit.	☐	☐
Handelspartner Ist Ihre Bewilligung auf bestimmte Bestimmungsländer beschränkt, prüfen Sie, ob aufgrund neuer Kunden oder Empfänger weitere Länder aufgenommen werden sollten. Nutzen Sie die Endverwendung oder die aktive Veredelung mit der Übertragung von Pflichten im Rahmen des TORO-Prozesses? Achten Sie auch hier auf die korrekten Firmierungen Ihrer Partner.	☐	☐
Systeme und Prozesse Zollrelevante Software und Prozesse sind Bestandteil vieler Bewilligungen – wie detailliert, kann von Bewilligung zu Bewilligung unterschiedlich sein und sollte genau von Ihnen überprüft werden. Ergeben sich maßgebliche Änderungen in der Abwicklung zollrelevanter Prozesse, sind diese meist mitteilungspflichtig. Auch interne Arbeits- und Organisationsanweisungen, Arbeitshilfen und Informationen sollten Sie ändern.	☐	☐

Fazit: Bewilligungen enthalten viele Daten, die Sie permanent aktuell halten müssen. Mit dem passenden System ist das möglich – einmal im Jahr sollten Sie dennoch einen großen Check einplanen. Empfehlenswert ist auch immer die genaue Dokumentation der Änderungen.

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Abgabenbescheid mit ATX-Code: Worin liegt der Unterschied zur bekannten ATC-Nummer?

FRAGE Unser Unternehmen importiert regelmäßig Waren aus Drittländern – mal größere, mal kleinere Einfuhren – und lassen diese über unterschiedliche Dienstleister für den Freien Verkehr verzollen. In

letzter Zeit haben wir vermehrt in den Abgabenbescheiden bei der Verzollung eine ATX-Nummer bekommen, statt der gewohnten ATC-Nummer. Können Sie mir bitte den Unterschied zwischen diesen beiden Versionen erklären?

ANTWORT Ein ATX-Steuerbescheid wird bei Importen von Sendungen bei Post- und Kuriersendungen über das System ATLAS-IMPOST erstellt. Hintergrund sind die Änderungen, die zum 1.7.2021 im Rahmen des Mehrwertsteuerdigitalpaketes erfolgten. Seitdem ist zum Beispiel die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen mit einem Wert bis 22 € entfallen. Grundsätzlich ist somit jedoch stets eine elektronische Zollanmeldung erforderlich. Um diese nun zu vereinfachen, wurde ATLAS-IMPOST (Importabfertigung

von Post- und Kuriersendungen) für die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtliche Behandlung geringwertiger Sendungen bis zu 150 € entwickelt. Ein Steuerbescheid aus dem IMPOST-System wird mit einer ATX-Nummer registriert. Somit resultiert die unterschiedliche Codierung lediglich aus dem angewandten Importverfahren.

Die Bedeutung des Steuerbescheids mit seiner monetären Forderungen hat keine Änderung erfahren.

Autorin: Kerstin Velhorst

EUDR: Wie kann die Entwaldungsverordnung auch bei kleineren Importen unkompliziert angewendet werden?

FRAGE Seit Juni 2023 ist ja die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in Kraft, die bis Ende Dezember 2025 umgesetzt werden sollte, nun jedoch um ein Jahr verschoben wurde. Als Kleinverlag suchen wir nach

einem praktikablen Weg, diese Vorschrift zu erfüllen, ohne detektivische Arbeit leisten zu müssen. Können Sie mir einen Tipp geben, wie man dies ohne großen Aufwand zustande bringt, wenn die Altbestände an Papier aufgebraucht sind.

ANTWORT Der Gesetzgeber sieht vor, dass bei Importen, die unter die EUDR fallen, Nachweise vorgelegt werden müssen, die ein entwaldungsfreies Erzeugen nachweisen, z. B. durch Geolokalisierung. Auf dem Markt gibt es bereits Plattformen, auf denen Lieferanten und Importeure auf gemeinsame Daten

zugreifen können, um diese Nachweise einzugeben bzw. abzurufen. Ob dies nun für Ihr Unternehmen sinnvoll ist, hängt sicherlich vom Umfang der Importe ab. Eventuell mag ein Einkauf auf dem lokalen Markt einfacher sein. Dieses Vorgehen würde die Formalien des Importes an einen Groß-einkäufer verschieben.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG**Karsten Draeck:**

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Vertrauen ist gut – UBO-Prüfung ist besser: So schützen Sie Ihr Unternehmen wirklich

Die UBO-Prüfung (Ultimate Beneficial Owner) hat sich in den letzten Jahren immer mehr von einer formalen Pflicht zu einem zentralen Steuerungsinstrument moderner Compliance entwickelt. Vielleicht erleben Sie das selbst: Was früher mit einem Registerauszug erledigt war, erfordert heute ein deutlich differenzierteres Vorgehen. Banken fragen nach, Behörden erwarten Plausibilität, und interne Compliance-Vorgaben werden in der andauernden marktgeopolitischen Situation immer strenger. Für Ihre tägliche Arbeit bedeutet das vor allem eines: Nicht jede Geschäftsbeziehung braucht die gleiche tiefgehende Prüfung – aber Sie müssen begründen können, warum Sie sich für welches Prüfungsniveau entschieden haben.

Praxis aus erster Hand: Wenn die UBO-Prüfung einen echten Unterschied macht

Eine Erfahrung aus meiner Praxis zeigt sehr anschaulich, warum die UBO-Prüfung mehr ist als ein formaler Haken auf einer Checkliste. Mein Unternehmen arbeitete seit mehreren Jahren mit einem europäischen Geschäftspartner zusammen, der auf den ersten Blick völlig unauffällig war: Sitz innerhalb der EU, saubere Handelsregistereinträge, stabile Geschäftsbeziehung, keine Auffälligkeiten in der Vergangenheit.

Im Rahmen einer turnusmäßigen UBO-Überprüfung – ausgelöst durch eine interne Anpassung der Compliance-Prozesse – wurde die Eigentümerstruktur dennoch erneut betrachtet. Dabei fiel auf, dass sich die Beteiligungsverhältnisse im Hintergrund verändert hatten. Ein neuer Gesellschafter war eingestiegen, der zwar nicht operativ in Erscheinung trat, jedoch über eine Holdingstruktur maßgeblichen Einfluss ausübte.

Eine vertiefte Prüfung ergab, dass diese Holding ihren Sitz in einem Drittstaat hatte, der zunehmend im Fokus internationaler Sanktionen stand. Formal lag zu diesem Zeitpunkt noch kein Sanktionsverstoß vor, das Geschäft wäre rechtlich weiterhin möglich gewesen. Dennoch folgte mein CEO meiner Empfehlung, die Geschäftsbeziehung vorübergehend zu pausieren, zusätzliche Informationen einzuholen und den Sachverhalt intern sowie extern sorgfältig zu bewerten.

Rückblickend erwies sich diese Entscheidung als richtig: Wenige Monate später wurden genau solche Strukturen von Banken und Behörden deutlich kritischer betrachtet. Wir konnten unmittelbar nachvollziehbar darlegen, wann wir welche Erkenntnisse hatten, wie wir reagierten und warum. Die saubere Dokumentation un-

serer UBO-Prüfung erwies sich dabei als entscheidender Schutz – nicht nur gegenüber externen Stellen, sondern auch intern gegenüber der Compliance-Abteilung der Konzernmutter.

Meine Erfahrung zeigt sehr deutlich: Die UBO-Prüfung verhindert nicht nur formale Verstöße, sondern ermöglicht es Ihnen, Risiken frühzeitig zu erkennen und souverän zu steuern, bevor sie eskalieren.

Ganz praktisch: So sehen UBO-Prüfungen im Alltag aus

Einige Unternehmen setzen auf Softwarelösungen, die Beteiligungs- und Beziehungsgeflechte automatisiert abbilden und Geschäftspartner laufend – teils im 24-Stunden-Rhythmus – gegen Sanktions-, PEP-(Politically Exposed Person-) und Negativlisten screenen. Änderungen in der Eigentümerstruktur werden so frühzeitig erkannt, ohne dass jede Beziehung manuell überprüft werden muss.

Das ist besonders bei großen Kundenportfolios oder internationalen Geschäftsmodellen ein enormer Vorteil.

Andere Unternehmen arbeiten bewusst schlanker: Sie kombinieren Registerabfragen mit organisatorischen Plausibilitätsprüfungen, fordern bei Bedarf Organigramme oder Eigenerklärungen an und dokumentieren ihre Entscheidungen nachvollziehbar. Auch dieser Ansatz ist natürlich zulässig – solange er risikoorientiert erfolgt.

Wann reicht was? Eine pragmatische Entscheidungshilfe für Ihre Praxis

Eine Basisprüfung ist in der Regel ausreichend, wenn Sie es mit einem langjährigen Geschäftspartner zu tun haben, der in der EU

ansässig ist, eine übersichtliche Eigentümerstruktur aufweist und in einer unkritischen Branche tätig ist.

In diesen Fällen reicht meist der Abgleich mit dem Transparenzregister, ergänzt um eine kurze Plausibilitätsbewertung und um eine saubere Dokumentation.

Eine vertiefte Prüfung wird dann erforderlich, wenn bestimmte Risikofaktoren hinzukommen. Dazu zählen etwa verschachtelte Beteiligungsstrukturen, Holdinggesellschaften außerhalb der EU, wirtschaftlich Berechtigte mit Bezug zu Hochrisikoländern oder Tätigkeiten in sensiblen Branchen.

Hierzu sollten Sie zusätzliche Informationen einholen – etwa Gesellschafterlisten, Organigramme oder schriftliche Eigenerklärungen.

Eine erweiterte bzw. laufende Prüfung empfiehlt sich insbesondere bei strategisch wichtigen Kunden, hohem Exportvolumen oder erhöhter regulatorischer Sensibilität. In solchen Fällen kann eine automatisierte Lösung sinnvoll sein, die Veränderungen in Echtzeit erkennt.

! ACHTUNG

Auch hier bleibt die Bewertung bei Ihnen – die Technik liefert Hinweise, keine Entscheidungen. Hinsichtlich der Prüffrequenz und Prüftiefe sollten Sie risikoadäquat vorgehen.

✓ MEIN TIPP

Der wesentliche Punkt für Ihre Praxis ist nicht, immer das höchste Prüfungsniveau anzuwenden. Sie sollten stattdessen bewusst und begründet entscheiden, warum Sie welches Niveau gewählt haben.

🌐 FAZIT

Die UBO-Prüfung ist heute also weit mehr als eine formale Pflicht aus dem Geldwäsche- oder Compliance-Handbuch. Sie ist ein praktisches Steuerungsinstrument, mit dem Sie Risiken frühzeitig adressieren, Geschäftsentscheidungen absichern und sich selbst sowie Ihr Unternehmen vor unangenehmen Überraschungen schützen können. Unser aller Praxis zeigt, dass sich Risiken häufig nicht beim Einstieg, sondern erst im Zeitverlauf entwickeln. Veränderungen in Beteiligungsstrukturen, neue Investoren oder marktgeopolitische Verschiebungen können aus einer zuvor unkritischen Geschäftsbeziehung plötzlich einen sensiblen Fall machen. Die UBO-Prüfung ist also nicht dazu da, Geschäfte zu verhindern, sondern sie zu ermöglichen und sicher zu machen. Wenn Sie sie mit Augenmaß einsetzen, schaffen Sie Vertrauen, Handlungsspielraum und langfristige Stabilität – für Ihr Unternehmen und für sich selbst.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

ATLAS erhält neue Signaturzertifikate für die Webservicekommunikation

Die Webserverkommunikation nimmt stetig an Bedeutung zu – und damit die Notwendigkeit neuer Sicherheitsmaßnahmen. Schon im alten Jahr, seit Ende Dezember, wurden die von ATLAS versendeten Nachrichten mit einem neuen Zertifikat signiert.

Die Zollverwaltung teilte in ihrer Teilnehmerinformation ATLAS – Info 0887/2025 mit, dass das Signaturzertifikat von ATLAS für die Webservicekommunikation aktualisiert wurde. Seit dem 29.12.2025 werden alle in der Produktivumgebung von ATLAS versendeten Nachrichten mit einem neuen Zertifikat signiert.

Das Ausstellerzertifikat bleibt unverändert. Die neue Zertifikatskette für die Produktivumgebung können Sie unter folgendem Link herunterladen: <https://bit.ly/44HubmS>

Sollten sich nach dem Jahreswechsel Probleme bei der Anmeldung und dem Senden von Daten ergeben, prüfen Sie die Aktualität Ihres Zertifikats.

Autorin: Kerstin Velhorst

Ausfuhrkontrollmaßnahmen mit neuem Update

Seit dem 24.10.2025 ist das 19. Sanktionsmaßnahmenpaket der EU gegenüber der Russischen Föderation in Kraft. Zum Jahreswechsel wurden einige der wichtigsten Unterlagen aktualisiert und veröffentlicht.

Länderbezogene Embargoübersicht

In einer übersichtlichen Tabelle veranschaulicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aktuell geltenden Embargomaßnahmen. In der nun aktuellen Übersicht finden sich weit mehr Länder als nur die, die im Fokus der aktuellen Medienlandschaft stehen. Unterteilt nach Embargoart werden Ausfuhr- und Lieferbeschränkungen, Einfuhr- und Beförderungsbeschränkungen, Erfüllungsverbote und Finanzsanktionen mit den dazugehörigen Verordnungen und deren Anhänge aufgelistet.

Die aktuelle Version ist auf den 8.12.2025 datiert. Das ist Ihr Link: <https://bit.ly/3LfKWpt>

Überarbeitete Ausfuhrliste

Die am 1.11.2025 in Kraft getretene Ausfuhrliste bestimmt als Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter. Die aktuelle Ausfuhrliste finden Sie hier: <https://bit.ly/49nExLk>

Autorin: Kerstin Velhorst

Neues Kontingent für die Einfuhr norwegischer Getränke

Importeure alkoholfreier Getränke aus Norwegen können 2026 von einem neuen Kontingent profitieren. Maßnahmen gelten für Waren des HS-Codes 2202. Die Auflistung können

Sie der Verordnung (VO) 2025/2599 vom 17.12.2025 entnehmen. Informieren Sie sich dort.

Autorin: Kerstin Velhorst